

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0099/25/2-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 25.06.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 04.01.2025 die Print-Beiträge „Aus Kaufhof soll islamisches Kulturzentrum werden“ (S. 1) und „Kaufhof soll Islam-Kulturzentrum werden“ (S. 19). In diesen berichtet sie, das bislang leerstehende Kaufhof-Gebäude sei von einer Investorengruppe gekauft worden. Diese beabsichtigte, aus dem Gebäude ein islamisches Kultur- und Einkaufszentrum zu machen. In dem ausführlichen Artikel auf Seite 19 (Print) äußert sich der Sprecher der Investorengruppe ausführlich zu verschiedenen Punkten.

II. Beschwerdeführerin ist die Oberbürgermeisterin, welche im Namen der Stadt Beschwerde einlegt. Die Beschwerdegegnerin sei ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen.

Mit der Überschrift „Kulturelle Innovation: Aus dem [Ort] Kaufhof soll ein Islamisches Kulturzentrum werden“ (Online-Beitrag vom 03.01.2025) [*Anm.: Den Online-Beitrag hat die Beschwerdeführerin nicht vorgelegt, so dass er nicht Beschwerdegegenstand ist*] sei trotz eines Telefonats zwischen der Oberbürgermeisterin und dem Redakteur am 03.01.2025 gegen 13 Uhr sowie eines schriftlichen Statements der Oberbürgermeisterin (Zusendung über die städtische Pressestelle per E-Mail am 03.01.2025 um 17.08 Uhr) weder im Online-Artikel noch in der Printausgabe am Samstag, 04.01.2025, [*Anm.: auf das Statement*] Bezug genommen worden.

Erst am 05.01.2025 seien das Zitat der Oberbürgermeisterin online gestellt und am 07.01.2025 in der Printausgabe veröffentlicht worden. Die Beschwerdegegnerin habe zudem über ihren Facebook-Kanal die damit verbundene „Empörungswelle“ über das lange Wochenende (in Bayern sei am 06. Januar Feiertag) laufen lassen, ohne die Diskussion entsprechend zu moderieren.

Damit habe die Beschwerdegegnerin ausschließlich die Aussagen eines Sprechers der Investoren ohne weitere Aussagen zur Einordnung vermeintlicher Pläne für das Gebäude veröffentlicht und damit für eine große öffentliche Verunsicherung und Aufregung gesorgt.

III. Die Chefredakteurin der Beschwerdegegnerin nimmt Stellung. Vorneweg: Man sei der festen Überzeugung, dass man der Sorgfaltspflicht nachgekommen sei. Es sei auch richtig gewesen, über die Käufer und deren Pläne zu berichten.

Zunächst zum Sachverhalt, wie er sich aus der Sicht der Redaktion darstelle: Seit mehreren Jahren berichte die Zeitung über das genannte Warenhaus-Gebäude. Dieses sei sowohl aus historischer Sicht als auch aufgrund seiner Lage im Zentrum der Stadt eine außergewöhnliche und markante Immobilie, die das öffentliche Interesse auf sich ziehe. Nach der Schließung der Galeria Kaufhof stehe das Gebäude leer und die Diskussion um eine Nachfolgenutzung sei eines der bestimmenden Themen in der Stadt.

Über den Verkauf dieser Immobilie sei man kurz vor Weihnachten 2024 durch eine Pressemitteilung des bisherigen Eigentümers an die Immobilienzeitung aufmerksam geworden. Man habe sich daraufhin an die Stadt gewandt. Nach eigenen Angaben habe die Oberbürgermeisterin/Beschwerdeführerin durch ihre Verwaltung bereits am 12.12.2024 davon erfahren. Darüber habe sie die Öffentlichkeit jedoch nicht informiert. Auch der Stadtrat und die zweite Bürgermeisterin der Stadt seien im Übrigen von der Oberbürgermeisterin nicht informiert worden, weshalb sie nach der Veröffentlichung in der Kritik gestanden habe.

Auf Nachfrage habe die Stadt den Verkauf bestätigt. Aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes werde die Stadt aber keine näheren Auskünfte erteilen, habe es geheißen.

Also habe man beschlossen, selbst Kontakt zum Geschäftsführer der Immobilien-Eigentümerin aufzunehmen. Diese habe bereitwillig einen Mail-Kontakt zum Sprecher der Käufer hergestellt. Dieser habe am 03.01.2025 die Anfrage der Redaktion zu den Plänen der Investoren für das Kaufhof-Gebäude beantwortet. Man habe mit diesem ein Frage-Antwort-Stück im Wortlaut vereinbart. Dieses habe man in der Printausgabe vom 04. Januar veröffentlicht. Man habe außerdem für die darauffolgende Ausgabe einen Nachdreh mit Reaktionen aus der Stadtpolitik vorbereitet.

[Anmerkung: Die Beiträge hat die Beschwerdegegnerin ihrer Stellungnahme beigefügt. In den Beiträgen „Nicht mit Zielen der Stadt vereinbar“ und „Petition will Kaufhof-Pläne stoppen“ vom 07.01.2025 stellt die Redaktion Kritik an den Plänen der Investoren dar. So kommt die Oberbürgermeisterin zu Wort, welche mitteilt, dass die Investoren noch nicht mit konkreten Plänen an die Stadt herangetreten seien. Es bleibe abzuwarten, was hier konkret geplant sei und zu prüfen, ob es tatsächlich realisiert werden könne. Ein islamisches Kultur- und Einkaufszentrum sei in ihren Augen nicht mit den Zielen der Stadt für die Entwicklung der Altstadt vereinbar. Im Weiteren wird die Kritik der zweiten Bürgermeisterin, welche einer anderen Fraktion angehört, an der Oberbürgermeisterin bzgl. des Vorhabens dargestellt. In einem dritten Beitrag – dem Kommentar „Die Stadt sollte kaufen“ – hegt ein Redakteur Zweifel, ob die Käufer aus dem Nahen Osten wirklich die richtigen Eigentümer für das Gebäude sind.]

Eine Verpflichtung, unmittelbar eine Meinungsäußerung der Oberbürgermeisterin zu den Investorenplänen zu veröffentlichen, sehe man nicht. Bei der ehemaligen Kaufhof-Immobilie handele es sich um kein städtisches Gebäude. Die Stadt sei nicht unmittelbar am Verkauf beteiligt. Die Äußerung der Oberbürgermeisterin ändere zudem nichts an den Plänen der Investorengruppe. Außerdem sei es nicht üblich, zu einem Wortlaut-Format andere Stimmen einzuholen.

Um zu begründen, warum man in dem Vorgehen keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex sehe, möchte man gerne auf die Definition dieser Ziffer eingehen. Dort heiße es:

„Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.“

Die Authentizität der Quelle habe die Redaktion aufgrund der Angabe des Verkäufers als gegeben angesehen – schließlich müsse der bisherige Eigentümer bzw. die dahinterstehende GmbH selbst am besten wissen, wer der Käufer sei. Außerdem hätten die Recherchen ergeben, dass sowohl der Name des Sprechers der Käufer, welchen der bisherige Eigentümer genannt habe, als auch der geplante Zweck des Gebäudes – ein „Islamisches Kultur- und Einkaufszentrum“ – ebenfalls auf dem Kaufvertrag, der der Stadt seit 12. Dezember vorliege, enthalten sei. Dies habe die Oberbürgermeisterin mittlerweile selbst auf einer Pressekonferenz so bestätigt.

„Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden.“

Genau aus diesem Anspruch heraus habe man sich für ein Wortlaut-Format entschieden. Man habe die Investoren sprechen lassen, um ihre Absichten nicht falsch zu interpretieren.

Man habe sich anschließend von Seiten der örtlichen SPD mit dem Vorwurf konfrontiert gesehen, man hätte das Wort „islamisch“ in der Überschrift weglassen sollen, um keine Empörungswelle hervorzurufen. Dieses Vorgehen wäre aber eine Verzerrung der Tatsachen gewesen. Die Investoren hätten das Vorhaben mehrmals klar benannt: ein „Islamisches Kultur- und Einkaufszentrum“. Das Verwenden des Wortes „islamisch“ sei aus journalistischen Gründen alternativlos gewesen.

Das Statement der Oberbürgermeisterin hätte an diesem Inhalt zudem nichts geändert. Es sei darum gegangen, die Pläne der Investoren zu veröffentlichen. Man habe nicht geschrieben, dass diese Pläne tatsächlich umgesetzt würden. Das könne zum aktuellen Zeitpunkt niemand wissen, wie bei sämtlichen städtebaulichen Vorhaben, die mit einem Plan, einer Vision beginnen. Die Überschrift sei daher bewusst im Konjunktiv gehalten: „[...] soll [...] werden“, die Dachzeile weise darauf hin, dass es sich um „Pläne“ handele.

„Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.“

Richtig sei, dass seit der Veröffentlichung darüber diskutiert werde, ob das Vorhaben eines Islamischen Kultur- und Einkaufszentrums überhaupt realisierbar sei. Es sei auch richtig, dass es Vermutungen gebe, dass die vorgestellten Pläne eigentlich ein Druckmittel seien, um etwas anderes zu erreichen. Das seien aber – im Gegensatz zu den Informationen auf dem Kaufvertrag – reine Spekulationen. Der Sprecher der Käufer habe sich klar zu den Plänen geäußert. Diese Äußerungen seien keine Gerüchte, man habe sie schriftlich

(vgl. Ziffer 2.4 „Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt.“).

Es stehe hier nicht zur Debatte, ob Interviewpartner der Sprecher der Käufer sei. Es stehe auch nicht zur Debatte, ob er die Antworten tatsächlich so geäußert habe. Es stehe ausschließlich zur Debatte, ob er das Geäußerte auch wirklich so gemeint habe. Das könne – mit Verlaub – bei keinem Interviewpartner mit völliger Sicherheit gesagt werden.

Zum Vorwurf einer mangelnden Moderation von Facebook-Kommentaren möchte man anmerken: Man kämpfe mit einer feindseligen Diskussionskultur auf Facebook wie alle Medien in Deutschland. Man habe deshalb auch eine KI im Einsatz, die Beleidigungen und strafrechtlich relevante Inhalte herausfiltere. Zusätzlich habe die Online-Redaktion die Kommentare im Blick. Man sei sehr bemüht, strafrechtlich relevante Inhalte von der Facebookseite zu entfernen und hoffe, dass dies immer gelinge. Es gelte allerdings auch die freie Meinungsäußerung und der Grat zwischen Meinungsäußerung und Beleidigung sei bisweilen sehr schmal. Es gehöre dazu, dass unliebsame Meinungen ausgehalten werden müssten. Das wisse jeder, der sich damit auseinandersetze. Man reflektiere das Vorgehen in der Redaktion aber dahingehend und werde eine Diskussion darüber anregen.

Damit möchte man die Stellungnahme gerne abschließen. Man hoffe, man habe alle offenen Fragen beantworten können, und erwarte die Entscheidung.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss hält die Berichterstattung für im Einklang mit dem Pressekodex, namentlich mit dessen Ziffer 2.

Eine falsche Tatsachenbehauptung lässt sich dem beschwerdegegenständlichen Beitrag nicht entnehmen. Wie die Beschwerdegegnerin betont, wird hier über die Pläne der Investoren berichtet. Insoweit verwendet die Redaktion journalistisch korrekt Zitate bzw. den Konjunktiv. Ob diese sich tatsächlich so umsetzen lassen, steht auf einem anderen Blatt, macht aber die Berichterstattung an sich nicht falsch.

Soweit die Beschwerdeführerin kritisiert, dass sie nicht im beschwerdegegenständlichen Beitrag zu Wort kommt, war zu beachten, dass Thema, Schwerpunkt und Ausgestaltung grundsätzlich der Redaktionsfreiheit unterliegen. Der Presserat kann hier keine Vorgaben machen.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung läge daher nur vor, wenn die Wiedergabe der Position der Stadt – vertreten durch die Oberbürgermeisterin – an dieser Stelle presseethisch zwingend gewesen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie gesagt wird hier nur über die Pläne der Investoren berichtet. Da der Stadt hier weder ein konkreter Vorwurf gemacht noch eine konkrete Behauptung in Bezug auf sie aufgestellt wird, gebot es die Sorgfalt nicht zwingend, deren Position im beschwerdegegenständlichen Beitrag selbst wiederzugeben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>